

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für eine zukunftsgerichtete und generationenübergreifende Wasserinfrastruktur im Kanton Zug

Vom 30. April 2026 (Stand 1. September 2026)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾, auf Art. 60a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991²⁾, auf § 36 und § 37 des Gesetzes betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz, BevSG) vom 26. September 2019³⁾ sowie auf § 28 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁴⁾,

beschliesst:

§ 1 Rahmenkredit

¹ Für die Förderung von Massnahmen zur Aufrechterhaltung, Erstellung und Gewährleistung einer zukunftsgerichteten und generationenübergreifenden Wasserinfrastruktur im Kanton Zug wird für die Jahre 2027 bis 2051 ein Rahmenkredit von 170 Millionen Franken bewilligt. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) 110 Millionen Franken für die Spezialfinanzierung Abwasser der Einwohnergemeinden gemäss Art. 60a Abs. 2 GSchG⁵⁾, wobei die Beiträge jeweils in der Erfolgsrechnung verbucht werden;
- b) 60 Millionen Franken für die Trink- und Brauchwasserversorgung von regionaler Bedeutung gemäss kantonaler Planung, wobei die Beiträge jeweils in der Investitionsrechnung verbucht werden.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [814.20](#)

³⁾ BGS [541.1](#)

⁴⁾ BGS [611.1](#)

⁵⁾ SR [814.20](#)

² Auszahlungen aus dem Rahmenkredit sind bis Ende 2051 möglich.

§ 2 Kantonsbeiträge für die Abwasserentsorgung

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für Abwasseranlagen und -einrichtungen der Einwohnergemeinden auf der Basis des arithmetischen Mittels der letzten drei Jahren des Wasserverbrauchs inkl. Starkverschmutzer und Deponien:

1. Die Kantonsbeiträge für die Abwasserinfrastruktur werden von 2027 bis 2031 im Sinne einer Übergangsfrist von fünf Jahren entrichtet.
2. Ab 2032 werden die Kantonsbeiträge nur noch denjenigen Einwohnergemeinden ausbezahlt, welche folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - a) die Einwohnergemeinde kann im Rahmen des genehmigten Teilprojekts 9 des GEP eine Gebührenkalkulation gemäss dem Leitfaden des GVRZ zur Finanzierung der Abwasserentsorgung vorweisen. Das Finanzierungskonzept wird durch die Einwohnergemeinde periodisch aktualisiert, und das dem Kanton vorliegende Konzept ist nicht älter als fünf Jahre;
 - b) die Einwohnergemeinde verfügt über ein genehmigtes Abwasserreglement, welches dem geltenden Recht entspricht.

² Werden die Bedingungen in Abs. 1 Ziff. 2 Bst. a und b dieser Bestimmung nicht oder nur teilweise erfüllt, werden keine Beiträge gesprochen. Nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und können nachträglich nicht eingefordert werden.

³ Die Kantonsbeiträge für die Abwasserentsorgung sind zweckgebunden in die Spezialfinanzierung Abwasser der Einwohnergemeinde zu verbuchen.

§ 3 Kantonsbeiträge für die Trink- und Brauchwasserversorgung

¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Massnahmen im Bereich Trink- und Brauchwasser, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die vorgesehene Massnahme beruht auf einer zweckmässigen Planung im Bereich Trink- und Brauchwasser (genehmigte generelle Wasserversorgungsplanung [GWP] in Übereinstimmung mit der kantonalen Planung), gewährleistet eine sachgemässe Trink- und Brauchwasserversorgung, entspricht dem Stand der Technik und ist wirtschaftlich;
- b) es handelt sich um Massnahmen für die Beschaffung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser von regionaler Bedeutung;
- c) die Mitsprache des Kantons bei der Koordination und der Planung ist sichergestellt;

- d) die Einwohnergemeinden reichen zusammen mit den Wasserversorgungen eine Zusicherung ein, dass bei Gebührenerhöhungen im Trinkwasserbereich die Kantonsbeiträge zugunsten der Bevölkerung in der Tarifberechnung ihre vollumfängliche Berücksichtigung finden.

² Der Regierungsrat kann weitere Voraussetzungen vorsehen, sofern dies zur Zweckerreichung notwendig ist.

³ Die Höhe der Beitragssätze an Massnahmen für Trink- und Brauchwasser von regionaler Bedeutung, welche für den Normal-, Spitzen- und/oder Störfallbetrieb notwendig sind, richtet sich nach folgendem Kriterium:

- a) Anzahl Einwohnergemeinden, für welche die Massnahme einen Nutzen bringt. Es gelten folgende Beitragskategorien und Beitragssätze:
- | | |
|--|------|
| 1. Kat. 1 Nutzen für mehr als 6 Einwohnergemeinden | 45 % |
| 2. Kat. 2 Nutzen für 3 bis 6 Einwohnergemeinden | 40 % |
| 3. Kat. 3 Nutzen für 2 Einwohnergemeinden | 20 % |
| 4. Kat. 4 Nutzen für 2 Einwohnergemeinden mit Schwerpunkt in nur 1 Einwohnergemeinde | 10 % |

⁴ Werden die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht oder nur teilweise erfüllt, werden keine Beiträge gesprochen. Nicht ausbezahlte Beiträge verfallen und können nachträglich nicht eingefordert werden.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat gibt die Kredite frei.

² Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten und Zuständigkeiten.

³ Der Regierungsrat kann diese Befugnisse der Baudirektion übertragen. Spezialrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5 Berichterstattung

¹ Die gemäss § 4 zuständige Behörde erstattet den zuständigen Kommissionen alle fünf Jahre Bericht über den Vollzug des Rahmenkredits, erstmals per 30. Juni 2032. Der Bericht enthält insbesondere Angaben über den kumulierten und jährlichen Mittelabfluss, die bewilligten Kantonsbeiträge bzw. freigegebenen Kredite, die Wirksamkeit und den Zielerreichungsgrad.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.04.2026	01.09.2026	Erlass	Erstfassung	GS 2026/040

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.04.2026	01.09.2026	Erstfassung	GS 2026/040